

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 41

Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG (BLSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV)¹, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.				
Art. 2 Zweck der Beteiligung				

¹) BSG [101.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. ² Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient <u>vorrangig</u> der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. ² Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen <u>mobilitäts- und energiepolitischen</u>, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons. <u>Sie dient überdies dazu, auf die Umsetzung entsprechender kantonaler Strategien und Erkenntnisse hinzuwirken.</u> ³ Mit seiner Beteiligung nimmt der Kanton Einfluss darauf, dass a die BLS AG in weiteren Bereichen nur aktiv ist, wenn diese im Zusammenhang mit dem Zweck der Beteiligung stehen, b diese weiteren Aktivitäten in Tochterunternehmen ausgelagert werden. ⁴ Der Regierungsrat überprüft periodisch, ob der Zweck der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG erfüllt wird.			
Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit¹	Minderheit¹	
¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen. Rückweisung an die Kommission¶ SVP (Hebeisen)¶ Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen. <i>(= Antrag RR I)</i> ² Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates. ➔ Falls Absatz 2 angenommen wird, würde Absatz 1 ergänzt mit «Vorbehalten bleibt Absatz 2.»	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70-Prozent an Kapital und Stimmen. <i>Antrag RR I (kein Absatz 2)</i> <i>Eventualantrag</i> ² Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates. <u>Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.</u> ➔ Falls Absatz 2 angenommen wird, würde Absatz 1 ergänzt mit «Vorbehalten bleibt Absatz 2.»	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 4 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen. Rückweisung an die Kommission[¶] <i>SVP (Hebeisen)[¶]</i> <i>Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite.</i>	¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen. (= Antrag RR I)		<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 5 Veränderung der Beteiligung ¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. 4 über Zeitpunkt und Ausmass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG bzw. an der BLS Netz AG.				
Art. 6 Stellung des Kantons ¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR) ²⁾ wahr.	¹ Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ³⁾ wahr <u>und schöpft die aktienrechtlichen Möglichkeiten aus, um seine Interessen aktiv zu vertreten.</u>			

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [220](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
² Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.	³ Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Vorbehalten bleibt Artikel 7a Absatz 2.			
Art. 7 Ausübung der Rechte ¹ Der Regierungsrat a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen, b bestimmt über die Abordnung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG sowie über deren Abberufung, c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,	Art. 7 Ausübung der Rechte<u>Aufsicht des Regierungsrates</u> ¹ Der Regierungsrat<u>Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates gemäss Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 KV.</u> a <i>Gelöscht.</i> b <i>Gelöscht.</i> c <i>Gelöscht.</i>			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigeraufsicht, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an ihn und an die zuständige Direktion.	d <i>Gelöscht.</i> ² Der Regierungsrat erfüllt diese Aufgabe insbesondere wie folgt: a Verabschiedung einer Eignerstrategie, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet, b Verabschiedung eines Aufsichtskonzepts, c Durchführung regelmässiger Controlling- und Eignerggespräche, d Abordnung und allfällige Abberufung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte, e Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Kantonsvertretung. ³ Er setzt sich ein für a eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
	b die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. ⁴ Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.			
	Art. 7a Oberaufsicht des Grossen Rates ¹ Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Oberaufsicht des Grossen Rates gemäss Artikel 78 Absatz 2 KV. ² Sie sind in diesem Rahmen gegenüber den zuständigen Organen des Grossen Rates zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. ³ Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Organe des Grossen Rates über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.			
Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung ¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.	Art. 8 Auskunft<u>Information</u> und Geheimhaltung ¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise <u>vollständig, regelmässig und nötigenfalls sofort</u> über die <u>entsprechenden</u> Gesellschaftsangelegenheiten.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit ¹	Minderheit ¹	
² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.				
Art. 9 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 9. September 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 12. Dezember 2024 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Fuhrer		Bern, 22. Januar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2769

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.